

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bedingungen von durch die **Musfeld Aircotech AG, Basel** (je einzeln der "Besteller") erteilten Aufträgen zur Bearbeitung bzw. Fertigung und/oder Lieferung von Ware sowie zur Erbringung von Dienstleistungen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden Bestandteil des Einzelvertrages. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Diese gemeinsamen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen die bisher einzeln gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Musfeld Aircotech AG Basel.

2. Einzelvertrag

Ein Auftrag an den Lieferanten kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten oder durch Zustimmung des Lieferanten zu einer schriftlichen Bestellung des Bestellers gültig und verbindlich zustande. Das Stillschweigen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestellung des Bestellers gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn diese von der Offerte des Lieferanten abweichen. Das Stillschweigen des Bestellers auf eine von seiner schriftlichen Bestellung bzw. von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung. Wird die von der schriftlichen Bestellung bzw. diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung vom Besteller nicht schriftlich rückbestätigt, kommt kein gültiger Einzelvertrag zustande. Führt der Lieferant die Bestellung dennoch aus, gelten die Bedingungen der schriftlichen Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

3. Vergütung

Die von den Parteien im Einzelvertrag festgelegten Preise sind verbindlich. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, auch wenn die Preiserhöhung auf eine Beststellungsänderung des Bestellers zurückzuführen ist. Sämtliche mit dem Transport zusammenhängende Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern richten sich nach den Incoterms 2010, DDP Musfeld Aircotech AG Basel. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise inkl. Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.

4. Warenlieferungen

Der Lieferant ist für die Organisation und die Durchführung des Transportes der von ihm zu liefernden Ware verantwortlich. Der Lieferant trägt die Gefahren des Verlusts und der Beschädigung gemäss Incoterms 2010, DDP Musfeld Aircotech AG Basel.

Die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten erfolgt innert 30 Tagen nach Eingang der Lieferung beim Besteller. Vorbehalten bleibt die Beanstandung von nicht für richtig befundenen Rechnungen.

5. Änderungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungswünsche des Bestellers jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert den Besteller in einer schriftlichen Offerte über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Die Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, sofern und soweit eine schriftliche Bestätigung des Bestellers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preiserhöhungen oder Terminüberschreitungen.

6. Liefertermine

Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der im Einzelfall vereinbarten Liefertermine. Mit deren Ablauf gerät er ohne weiteres in Verzug. Für den Fall von Lieferterminüberschreitungen haftet der Lieferant dem Besteller für sämtliche diesem aus der verspäteten Lieferung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Höhe allfälliger Lieferpönalen (Konventionalstrafen) des Lieferanten bei Lieferterminüberschreitungen entspricht pro Tag 3% des Warenwertes.

Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller zudem berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und nach deren unbenütztem Ablauf weiterhin auf der Erfüllung nebst allfälligen Lieferpönalen sowie Schadenersatz wegen Verspätung zu beharren, oder aber stattdessen auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet während sechsunddreissig (36) Monaten ab Abnahme der Fahrzeuge durch den Endkunden, längstens aber zweiundvierzig (42) Monate ab Lieferung, vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten und/oder gelieferten Ware. Der Lieferant gewährleistet die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Güte und Qualität sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit.

Der Besteller ist berechtigt, während der gesamten Gewährleistungsfrist von drei (3) Jahren bzw. zweiundvierzig (42) Monaten Mängel jeglicher Art jederzeit zu rügen. Er ist mithin von den gesetzlichen Prüf- und Rügepflichten entbunden. Eine Leistung des Lieferanten ist dann im Sinne der vorliegenden Gewährleistungsbestimmungen mangelhaft, wenn sie nicht den im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen entspricht oder zum vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur beschränkt tauglich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Arbeiten und Ware innert angemessener Frist nach Wahl des Bestellers kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, vom Besteller gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben, ist der Besteller berechtigt, entweder

- a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen oder
- b) eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder
- c) vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant ist dem Besteller für sämtliche Schäden, die diesem als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung entstehen, vollumfänglich haftbar.

Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche zu übernehmen und den Besteller diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten. Die Schadenersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen des Bestellers im Zusammenhang mit der Information und Warnung von Kunden sowie dem Rückruf von Produkten etc. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen und dem Besteller auf Verlangen die entsprechende Versicherungsbestätigung zuzustellen.

8. Problematische oder nicht registrierte Stoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Besteller registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen des Bestellers erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen

9. Gewerbliche und immaterielle Schutzrechte

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die von ihm gefertigte und/oder gelieferte Ware keinerlei gewerbliche oder immaterielle Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant hat dem Besteller sämtliche im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehenden Schäden vollumfänglich zu ersetzen.

10. Eigentum des Bestellers

Sämtliche dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumentationen, Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers und sind diesem spätestens mit Beendigung des betreffenden Einzelvertrages unversehr zurückzuerstatten. Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden.

Sämtliche dem Lieferanten zur Bearbeitung, Montage, Prüfung oder Veredelung überlassenen Materialien sowie Halb- und Fertigfabrikate bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände zu unterhalten und angemessen gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Bestellers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs.

Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Beschädigung, dem Untergang und der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Bestellers ist ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages unbedingt erforderlich ist. Von der Gegenpartei erhaltene Unterlagen und allfällige davon angefertigte Kopien sind spätestens mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages zurückzuerstatten.

12. Konzernklausel

Der Besteller ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus den Einzelverträgen auf mit ihm verbundene Gesellschaften (einschliesslich auch an die Muttergesellschaften) zu übertragen.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung von Einzelverträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte am Sitz des Bestellers ausschliesslich zuständig.